



Satzung

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Rheinland e.V.

vom 25.10.2025



Inhaltsverzeichnis.

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Aufgaben und Zweck des Landesverbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Ziele des Landesverbandes und Hauptverbandsbezug
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Wirtschaftsführung
- § 10 Orts- und Kreisverbände
- § 11 Organe und Einrichtungen
- § 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung
- § 16 Das Präsidium
- § 17 Der Vorstand und besondere Vertreter
- § 18 Personal- und Sozialausschuss
- § 19 Einigungsstelle
- § 20 Bekanntmachungen und Niederschrift
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen



Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für eine lebenswerte Zukunft für Mensch, Klima und Umwelt, schaffen wir als Landesverband Rheinland des Deutschen Jugendherbergswerks geschützte Räume, in denen Menschen aus aller Welt zusammenkommen und sich austauschen können.

Wir fördern lebenslanges Staunen, Verstehen und Wertschätzen und stärken junge Menschen, damit sie ihren eigenen Weg gehen und sich aktiv in der Welt engagieren können. Unsere Arbeit basiert auf den Erfahrungen aus über 100 Jahren, die uns leiten, auch zukünftig nachhaltig zu wirtschaften, zu handeln und voranzugehen.

Bei uns ist ein wertschätzendes, gerechtes, respektvolles und teilhabendes Miteinander für jeden nachhaltig erlebbar. Wir sind überzeugt, dass die Jugendherbergen im Rheinland jeden Tag eine gute Entscheidung für eine bessere Welt darstellen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Rheinland e. V.“ (Landesverband)
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Verbandsgebiet umfasst die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.
- (3) Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Landesverbands

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Jugendherbergen als Bildungs- und Begegnungsstätte zur Förderung eines inklusiven Zusammenlebens vor allem von jungen Menschen und Familien aus aller Welt, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihren religiösen oder politischen Anschauungen sowie zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des gegenseitigen Verständnisses und des friedlichen Miteinander der Völker, jeweils im Rahmen der Verbandsziele;
 - b) das Angebot von preiswerten Erholungsaufenthalten, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien zur Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, damit sie ihr eigenes Land, fremde Länder, Völker und Kulturen kennenlernen und lernen, Menschen anderer Herkunft, Kulturen und Lebensweisen zu verstehen, zu achten und rücksichtsvoll mit ihnen zu leben sowie zur Sensibilisierung junger Menschen und Familien durch Wanderungen, Reisen, gemeinsame Freizeitgestaltung und Aktionen mit Sport, Spiel und Gesprächen für ihr Umweltbewusstsein, ihre Verbindung zu Natur, ihre Heimat und Gesundheit und ihre soziale Verantwortung;
 - c) das Angebot von Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten und anderen Schulveranstaltungen in Jugendherbergen;
 - d) Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, Mitarbeitern der Jugendhilfe und Verantwortlichen für die schulische und außerschulische Bildung junger Menschen durch eigene Angebote oder Bereitstellung seiner Einrichtungen für entsprechende Angebote Dritter;



- e) Betrieb und Gestaltung von umweltpädagogischen Naturerlebnisparks im Sinne eines ganzheitlichen Bildungskonzeptes für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene;
 - f) Zusammenarbeit mit den in der Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienststellen, insbesondere mit den Schulen und Schulbehörden sowie mit Jugendverbänden und Organisationen, die gleichgerichtete Ziele und Zwecke verfolgen;
 - g) Unterstützung der internationalen Arbeit des Hauptverbandes in der International Youth Hostel Federation und in der EU-Föderation der Jugendherbergsverbände und Förderung der Begegnung und des Austausches mit Jugendherbergsverbänden im Ausland;
 - h) Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter;
 - i) Planung, Gestaltung und Kommunikation von Öffentlichkeitsarbeit zur Idee und den Angeboten des Landesverbandes.
- (4) Der Landesverband kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.
- (5) Der Landesverband kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit dem Deutschen Jugendherbergswerks Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. (Hauptverband), den geborenen Mitgliedern des Hauptverbandes (Landesverbände) sowie deren und etwaig eigenen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften verwirklichen, soweit es sich bei den vorgenannten Körperschaften um steuerbegünstigte im Sinne von § 57 Abs. 3 AO handelt. Die Kooperationspartner und die Art der Kooperation ergeben sich aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele des Landesverbandes und Hauptverbandsbezug

- (1) Der Landesverband dient der Begegnung und dem Zusammenleben, vor allem von jungen Menschen und Familien aus aller Welt, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion und ihren weltanschaulichen oder politischen Auffassungen und unterstützt damit das gegenseitige Verständnis und das friedliche Miteinander der Völker.
- (2) Er ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichen Gedankengut entschieden entgegen.
- (3) Der Landesverband ist Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- (4) Er kann anderen Trägern im Verbandsgebiet gestatten, die Bezeichnung „DJH Jugendherberge“ zu führen, wenn diese nach den Grundsätzen und Richtlinien des Deutschen Jugendherbergswerkes geführt werden.
- (5) Der Landesverband vertritt die Belange des Deutschen Jugendherbergswerkes gegenüber dem Land und den Kommunen.
- (6) Er ist geborenes Mitglied des Hauptverbandes. Als Mitglied des Hauptverbandes erfüllt der Landesverband in seinem Aufgabengebiet alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Hauptverband zugewiesen sind oder nicht von diesem wahrgenommen werden.
- (7) Zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Jugendherbergswerkes arbeitet der Landesverband mit dem Hauptverband und den übrigen Landesverbänden partnerschaftlich zusammen. In diesem Rahmen kann er auch Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen. Er verpflichtet sich, die Einheit und das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu wahren und erkennt insoweit die Satzung des Hauptverbandes an.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen als Einzel- oder Familienmitglied, die ihren Hauptwohnsitz im Landesverbandsgebiet haben. Die Familienmitgliedschaft besteht aus einem Haupt- und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Familienmitgliedschaft gewährt eine Stimme, die vom Hauptmitglied ausgeübt wird.
 - b) als körperschaftliches Mitglied juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen sowie sonstige Organisationen, wie Gruppen und Schulen, wenn sie ihren Sitz im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2) haben und ihre Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen;
- (2) Fördermitglied können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen und sonstige Organisationen werden. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 lit. a wird auf Antrag durch Aushändigung der Mitgliedskarte begründet oder durch Zuzug in das Verbandsgebiet. Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 lit. b muss schriftlich beantragt werden und wird durch Übersendung der Mitgliedskarte begründet.
- (2) Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Dagegen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, über den das Präsidium schriftlich entscheidet.
- (3) Insbesondere ist bei Vereinen und Verbänden, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und bei denen Zweifel daran bestehen, ob ihre Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen, eine Aufnahme als körperschaftliches Mitglied nach § 5 Abs. 1 lit. b und als förderndes Mitglied nach § 5 Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Hauptverband nach § 9 Abs. 6 seiner Satzung seine Zustimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht erteilt oder eine Aufnahme vorher durch den Hauptverband oder einen anderen Landesverband abgelehnt worden ist.
- (4) Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 3 wird durch Ernennung durch die Mitgliederversammlung begründet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist;
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt;
 - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
 - d) Umzug in den räumlichen Bereich eines anderen Landesverbandes.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben,
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist;
 - b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins, des Hauptverbandes oder eines anderen Landesverbandes (zusammen Deutsches Jugendherbergswerk) schädigt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit das Mitglied selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch dessen Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Gäste oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe
 - in den Räumlichkeiten der Jugendherbergen, den dazugehörenden Außengeländen oder im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft Straftaten begeht, Gewalt gegen andere Menschen androht oder anwendet, die Privatsphäre anderer Mitglieder, Gäste oder Mitarbeiter des Deutschen Jugendherbergswerkes in sexueller Hinsicht oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzt.



- innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufruft, deren Billigung zum Ausdruck bringt, diese verübt und/oder sich an diesen beteiligt, den Holocaust leugnet, eine extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltung kundtut, sich entgegen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verfassungsfeindlich oder menschenwürdevidrig in Wort, Schrift oder Textform, als Mitglied einer extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Organisation oder in sonstiger Weise betätigt und sich hierdurch in einer Weise verhält, die mit den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes unvereinbar ist.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den das Präsidium abschließend schriftlich entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene, jedoch noch nicht gezahlte Beiträge.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf Selbsteinschätzung beruht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Jugendherbergen zu nutzen sowie die Mitgliederzeitschrift zu beziehen, die vom Hauptverband herausgegeben wird.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Der Landesverband finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Betrieb von Jugendherbergen, Spenden und Zuschüsse, Investitionszuschüsse des Bundes, des Landes und der Kommunen.
- (2) Der Landesverband zahlt an den Hauptverband eine Umlage.
- (3) Der Landesverband stellt vorab für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan (Budget) auf, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie die beabsichtigten Investitionen und ihre Finanzierung darzustellen sind.
- (4) Die Geschäftstätigkeit ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert ist.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (§§ 238, 264 ff. HGB) und von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich auch auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

§ 10 Orts- und Kreisverbände

- (1) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Landesverbandes Orts- und Kreisverbände bilden. Sie führen die Bezeichnung „Deutsches Jugendherbergswerk Orts- und Kreisverband N. N.“ Sie müssen mindestens 20 Mitglieder haben
- (2) Die Orts- und Kreisverbände sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Landesverbandes. Ihnen werden die ordentlichen Mitglieder nach deren Wohnort zugeordnet. Landesverband, Orts- und Kreisverbände sowie die Herbergsleitungen des Gebietes der Orts- und Kreisverbände arbeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.



- (3) Die Orts- und Kreisverbände nehmen in ihren Gebieten folgende Aufgaben wahr:
 - Werbung für das Deutsche Jugendherbergswerk, Gewinnung neuer Mitglieder und Beschaffung von Spenden
 - Betreuung und Beratung von Mitgliedern, insbesondere von körperschaftlichen Mitgliedern und Schulen
 - Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Trägern der Jugendhilfe
 - Einrichtung und Betrieb von Mitgliederservicestellen und Mitgliedskarten-Ausgabestellen
 - Öffentlichkeitsarbeit - Förderung der praktischen Arbeit des Jugendherbergswerkes durch Anträge und Anregungen an den Landesverband
 - Der Landesverband unterstützt die Orts- und Kreisverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Eine Versammlung der Mitglieder der Orts- und Kreisverbände findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Landesverband im Benehmen mit den Orts- und Kreisverbänden unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Tagungsortes durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In der Orts- und Kreismitgliederversammlung haben körperschaftliche Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b und Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. a ab 14 Jahren aus dem Gebiet des Orts- und Kreisverbandes je eine Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Versammlung Anwesenheits- und Rederecht.
- (5) Die Orts- und Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Orts- und Kreisvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht in den Orts- und Kreisvorstand wählbar.
- (6) Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus einer Verfahrensgeschäftsordnung, welche der Vorstand zusammen mit dem Präsidium für die Orts- und Kreisverbände erlässt.

§ 11 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Präsidium;
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB;
 - d) etwaig bestellte besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Einrichtungen sind der Personal- und Sozialausschuss (§ 18).
- (3) Es wird eine Einigungsstelle (§ 19) eingerichtet.

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung kraft Satzung angehören sowie
 - b) mindestens 40 und höchstens 60 Delegierten (abhängig von der Anzahl der Delegierten der Wahlbezirke), die von den Mitgliedern durch Urwahl gem. § 15 gewählt werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören kraft Satzung an:
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) die Mitglieder des Präsidiums
 - bb) die Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 3.



- b) ohne Stimmrecht, jedoch mit beratender Funktion
- aa) als geborene Mitglieder je ein Vertreter
 - der für die Jugendhilfe, den Sport, die Schulen und Hochschulen zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
 - der Schulabteilungen der Bezirksregierungen in Düsseldorf und Köln
 - des Landschaftsverbandes Rheinland
 - des Regionalverbandes Ruhr
 - der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen
 - der NRW-Touristik
 - des Verbandes privater Ersatzschulen
- bb) sechs Vertreter der Herbergsleitungen im Rheinland
- cc) als vom Präsidium kooptierte Mitglieder:
 - bis zu fünf Abgeordnete des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen
 - fünf Vertreter der Lehrerschaft
 - bis zu zehn Vertreter von anerkannten Jugendverbänden
 - bis zu fünf Vertreter gemeinnütziger Wander- und Heimatvereine, darunter einen Vertreter des Eifelvereins
 - bis zu fünf Einzelpersonen, die für die Arbeit des Landesverbandes wichtig sind.
- (3) Die Vertreter der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. a) und b) werden als Delegierte durch Urwahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Vertreter der Herbergsleitungen sind für die Dauer von vier Jahren nach einer Wahlordnung zu wählen, nach der alle Herbergsleitungen das aktive und passive Wahlrecht haben. Für die Wahl der Vertreter der Herbergsleitungen haben die Herbergsleitungen das Vorschlagsrecht.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Grundsatzfragen des Deutschen Jugendherbergswerkes und des Landesverbandes;
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts, der Jahresgeschäftsplanung sowie der strategischen Verbandsplanung des Vorstands und des Präsidiums;
- c) Wahl der Präsidiumsmitglieder;
- d) Wahl des Präsidenten und seiner beiden Vertreter, jeweils in gesonderten Wahlgängen;
- e) Entlastung der Präsidiumsmitglieder;
- f) Bestellung der Wirtschaftsprüfer;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschluss einer Wahlordnung und Bestellung eines Wahlausschusses;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
- k) sonstige der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.



§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Tag des Versandes wird bei der Fristberechnung mitgezählt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Anzahl sämtlicher Mitglieder oder Delegierter der Mitgliederversammlung gem. § 12 dieses, unabhängig davon, ob sie ein Stimmrecht haben oder nicht, durch schriftlichen Antrag mit Beschlussvorschlag verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung soll angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Das Präsidium kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (5) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind spätestens vier Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einem begründeten Beschlussvorschlag einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter geleitet. Diese können die Leitung auch an den Vorstand übertragen.
- (8) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl in der Satzung vorgeschrieben ist oder von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Abstimmungen und Wahlen können auch mittels digitaler Abstimmungstools durchgeführt werden.
- (9) Die Wahlen des Präsidenten und seiner Vertreter finden einzeln und geheim statt. Wahlvorschläge für das Präsidium erfolgen durch:
 - Präsidiumsmitglieder,
 - Vorstandsmitglieder,
 - Mitglieder der Mitgliederversammlung und
 - Mitglieder des Landesverbandes, deren Wahlvorschlag von mindestens 20 weiteren Landesverbandsmitgliedern unterstützt wird.Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen.
- (10) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Hinsicht nur beschlussfähig, wenn sie zu diesem Zweck mindestens zwei Monate vorher einberufen wurde.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Für die Wahrnehmung ihres Amtes kann den Delegierten eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.



§ 15 Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 werden als Delegierte durch Urwahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Per Urwahl wählen die ordentlichen Mitglieder alle 4 Jahre, höchstens 60, mindestens aber 40 Delegierte für die Mitgliederversammlung. Zur Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenwahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Wahlvorschlag soll, soweit dies möglich ist, die regionale Verteilung der ordentlichen Mitglieder auf Kreis- und Ortsverbandsebene berücksichtigen. Die Wahl erfolgt per Brief, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Weise. Zu der Wahl wird durch Bekanntmachung nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 aufgerufen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, natürliche Personen ab 14 Jahre, die zum 31.03. des Jahres in der Mitgliederdatei des Landesverbandes registriert sind. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Landesverband stehen, sind nicht wählbar.
- (3) Gewählt sind diejenigen Personen als Delegierte, die nach Auszählung die entsprechende Mehrheit der Stimmen aus der Vorschlagsliste auf sich vereinigen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Auszählung und Feststellung der Stimmen erfolgt durch den in der Mitgliederversammlung benannten Wahlausschuss.
- (4) Scheidet während der 4 Jahre ein Delegierter aus, rückt für die restliche Zeit die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu 10 natürlichen Personen, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, darunter der Präsident und seine Vertreter. Zwei Vertreter der Herbergsleitungen, die von der Herbergselternvertretung aus den eigenen Reihen entsendet werden, gehören dem Präsidium zusätzlich mit beratender Stimme für vier Jahre an. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter und sonstige Beschäftigte des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Für ehemalige Beschäftigte des Vereins gilt dies für die Dauer von mindestens drei Jahren entsprechend.
- (2) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Abs. 1 S. 1 erfolgt im Wege eines rotierenden Systems. Dabei werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bis zu fünf Präsidiumsmitglieder, jeweils für die Dauer von vier Jahren, gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann das Präsidium eine weitere Person ins Amt hinzuwählen (Kooptation). In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu bestätigen.
- (4) Der Präsident und seine beiden Vertreter bilden den Präsidialausschuss. Diesem obliegt die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen und die Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Darüber ist das Präsidium unverzüglich zu informieren. Ferner obliegen ihm die vom Präsidium im Rahmen der bestehenden Präsidiumskompetenzen zugewiesenen Aufgaben. Er verhandelt die Dienstvertragsbedingungen mit dem Vorstand, beschließt über den Dienstvertrag und unterzeichnet ihn. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Das Präsidium kann auch Externe temporär oder dauerhaft berufen und beiziehen.
- (5) Das Präsidium tagt so oft, wie es das Interesse des Landesverbandes verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht das Präsidium zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Virtuelle Teilnehmer stehen anwesenden gleich. Das Präsidium kann in Präsenz, virtuell, per Telefonkonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Präsidiumsmitglieder per Telefon- oder Videokonferenz tagen. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



- (7) Das Präsidium kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Landesverbandes. Konkret fallen ihm folgende Aufgaben zu:
- a) Bestimmung der Anzahl, Auswahl, Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Dies erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums.
 - b) Vertretung des Landesverbandes gegenüber den Vorstandsmitgliedern in allen rechtlichen Angelegenheiten;
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeitete Wirtschaftsplanung (einschließlich Stellen- und Investitionsplanung);
 - e) Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers*in und ihre/seine Auswahl;
 - f) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Landesverbandes in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, sofern Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft vertreten sind;
 - g) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Präsidiums oder des Präsidialausschusses abhängig gemacht werden; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder;
 - h) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Präsidiumsmitglieder;
 - i) alle dem Präsidium sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Für ihre Tätigkeit können einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Präsidialausschusses eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Präsidiumsmitglieder, die zugleich hauptamtlich operativ für den Verein tätig sind, erhalten neben ihrer Vergütung keine gesonderte Entschädigung für die Wahrnehmung ihres Amtes.
- (9) Operative Maßnahmen werden mit Ausnahme von den in Abs. 7 genannten Einzelfällen vom Präsidium nicht wahrgenommen.
- (10) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Präsidiums werden namens des gesamten Präsidiums von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter abgegeben.
- (11) Die Beschlüsse des Präsidiums und des Präsidialausschusses sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf das Präsidium keine Anwendung.
- (13) Die Haftung der einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie die Haftung des Landesverbandes wegen Präsidiumsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- Zudem ist die Innenhaftung des Präsidiums gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Präsidiumsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.
- (14) Zugunsten der Präsidiumsmitglieder ist auf Kosten des Vereins von diesem eine D&O-Versicherung abzuschließen.



§ 17 Der Vorstand und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Diese sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein Entgelt, welches vom Präsidium festgelegt wird. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern ist einer Vorsitzender, dessen Stimme im Bereich gemeinsamer Kompetenzen den Vorrang hat. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt (§ 16 Abs. 7 lit. g).
- (2) Spätestens mit Beendigung des Dienstvertrages endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Der Vorstand leitet den Landesverband in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbezugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/ Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder ist die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen Sitzung des Vorstands und die Zuschaltung einzelner via Telefon- und/oder Video stets zulässig. Ebenfalls ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (6) Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Arbeit des Landesverbandes, können vom Vorstand mit Zustimmung des Präsidialausschusses besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden.

§ 18 Personal- und Sozialausschuss

- (1) Der Personal- und Sozialausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Herbergsleitungen in ihrer Gesamtheit betreffen, soweit sie auf der Ebene des Landesverbandes geregelt werden können und für personelle Einzelmaßnahmen gegenüber Herbergsleitungen, wie Einstellungen, Ein- und Umgruppierungen, Versetzungen, ordentliche Kündigungen. Insbesondere über außerordentliche Kündigungen wird der Personalausschuss unterrichtet.
- (2) Der Personal- und Sozialausschuss besteht aus sechs Personen. Drei davon sind Vertreter der Herbergsleitungen, drei weitere benennt der Vorstand, zu denen er auch selbst gehören kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Arbeitsverhältnis. Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung im Einzelfall werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand und die Herbergsleitungen benannt. Der Vorstand benennt und die Herbergsleitungen wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Personal- und Sozialausschuss entscheidet stets mit einfacher Mehrheit. Betrifft die personelle Einzelmaßnahme einen Vertreter der Herbergsleitungen, wirkt an seiner Stelle das für ihn gewählte Ersatzmitglied mit. Führt die Abstimmung zu keinem Ergebnis, entscheidet eine vom Vorstand benannte Person mit doppelter Stimme. In Angelegenheiten, die keine personellen Einzelmaßnahmen betreffen, kann die Einigungsstelle gegen die Entscheidung angerufen werden.
- (4) Das Präsidium kann für den Personal- und Sozialausschuss bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Den Vertretern der Herbergsleitungen im Personal- und Sozialausschuss dürfen aus ihrer Tätigkeit keine Vor- oder Nachteile entstehen. Für die Amtszeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach deren Beendigung ist die Kündigung unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen und der Personal- und Sozialausschuss zugestimmt hat.
- (6) Die Mitglieder im Personal- und Sozialausschuss sind stets zur Verschwiegenheit über behandelte Angelegenheiten verpflichtet.



§ 19 Einigungsstelle

- (1) Die Einigungsstelle entscheidet bei Relevanz im Einzelfall anstelle des Personal- und Sozialausschusses, wenn sie nach § 18 Abs. 3 S. 4 angerufen wird.
- (2) Die Einigungsstelle besteht in erster Instanz aus dem Präsidenten des Landesverbandes sowie vier Personen des Personal- und Sozialausschusses, von denen jeweils zwei durch die Herbergsleitungen und zwei vom Vorstand, zu denen er auch selbst gehören kann, entsendet werden.
- (3) Kommt es zu keiner Einigung, wird das Verfahren in zweiter Instanz an die Einigungsstelle abgegeben, diese besteht aus der/dem Landes- schlichter/in NRW.
- (4) § 18 Abs. 6 gilt für die Tätigkeit im Rahmen der Einigungsstelle entsprechend.

§ 20 Bekanntmachungen und Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse sind Niederschriften (mindestens in Form von Beschlussprotokollen) zu fertigen, die von dem jeweiligen Leiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnahmeberechtigten zu übersenden sind. Die Art und Weise der Protokollierung von Vorstandssitzungen ist in der Vorstandsgeschäftsordnung zu regeln.
- (2) Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes in der Mitgliederzeitschrift, durch Schreiben in Textform an die Mitglieder, über die Webseite unter www.Rheinland.jugendherberge.de oder über den Bundes- oder Landesanzeiger.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Verein „Deutsches Jugendherbergswerks, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern ein Betriebsrat für den Bereich des gesamten Landesverbandes gebildet wird, beschränkt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse auf diejenigen Angelegenheiten, für die der Betriebsrat weder ein Mitbestimmungs- noch ein Mitwirkungsrecht hat.
- (2) In der über die Satzungsänderung beschließenden Mitgliederversammlung werden die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Personen abweichend von § 16 Abs. 2 hälftig für die Dauer von zwei Jahren und hälftig für die volle Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der nach Maßgabe der bisherigen Satzung in den Vorstand bestellte Geschäftsführer setzt sein Amt als Vorstand fort, alle anderen Vorstandsmitglieder scheiden mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister aus ihrem Amt aus. Der Präsident wird nach Maßgabe von § 13 lit. d) für die Dauer von vier Jahren und seine Vertreter erstmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Delegierten der Mitgliederversammlung, bleiben personell unberührt und für die verbleibende Amtszeit im Amt.